Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **53 (1902)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Exkursionen nach den Verhandlungen sollen außer in die Waldungen von Liestal und einiger Nachbargemeinden auch in den gebirgigen Teil des Kantons (Waldenburg, Langenbruck) führen.

Mitteilungen.

Revision des Zolltarifgesetzes.

Die Verhandlungen des Nationalrates über Revision des Zolltarifgesetzes sind so weit vorgeschritten, daß in der Sitzung vom 17. April, nach einem einleitenden Referat des Berichterstatters der nationalrätlichen Kommission, Herr Baldinger, auf Beratung der Tarifansätze des Abschnittes V, Holz, eingetreten werden konnte.

Unter Hinweis auf die bezüglichen Angaben im Märzheft unserer Zeitschrift lassen wir eine Mitteilung über das Ergebnis der Behandlung der Angelegenheit im Nationalrate folgen:

Für die Tarifnummern 214 bis 216, Brennholz aller Art und Torf, wurde der vom Bundesrat beantragte Ansatz von 2 Rappen per q. angenommen, desgleichen für Nr. 217, Holzkohle, ein solcher von 30 Rp. Die Behandlung von Nr. 218, Gerberrinde und Gerberlohe, wurde verschoben bis nach grundsätzlicher Erledigung der Frage ob überhaupt auf Rohstoffe Einfuhrzölle zu erheben seien.

Für die Positionen Nr. 222 bis 225, roh oder mit der Axt beschlagenes Bau- und Nutzholz, Laub- wie Nadelholz, wurde gemäß Antrag der nationalrätlichen Kommission der Zollansatz von 20 Rp. auf 25 Rp. erhöht.

Bei Bau- und Nutzholz, in der Längsrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, wurde für Nr. 226, eichene Schwellen, der Ansatz von 60 Rp. unverändert angenommen, ebenso für Nr. 227, Schwellen anderer Laubhölzer, ein solcher von Fr. 1. —.[1]

Alles andere in der Längsrichtung gesägte oder gespaltene Laubholz, Bau- und Nutzholz, welches der Bundesrat in eine Position Nr. 228 zusammengefaßt und mit dem nämlichen Zollansatz von Fr. 1. 20 per q. bedacht hatte, wurde in zwei Kategorien geteilt. Die erste, Nr. 228, umfaßt das Eichenholz mit einem reduzierten Ansatz von Fr. 1. —, die zweite, Nr. 228[a], alles übrige Laubholz mit einem solchen von Fr. 1. 50.

Aus dem Schoße des Rates war der Antrag gestellt worden, entsprechend einer bezüglichen Eingabe der Parkettfabriken, den Zoll für

[1] Wir berichtigen bei diesem Anlaße einen Irrtum, welcher sich in der erwähnten Mitteilung auf Seite 83 eingeschlichen hat, indem dort die Tarifansätze dieser beiden letzten Positionen miteinander verwechselt worden sind.

Position Nr. 228 auf 60 Rp., denjenigen für Nr. 228[a] auf Fr. 1. 20 anzusetzen, doch fand dieser Vorschlag nicht die Zustimmung der Mehrheit.

Für Nr. 229, Nadelholz der nämlichen Sortimente, wurde nach Antrag der Kommission der vom Bundesrat proponierte Zollansatz von Fr. 1. 20 auf Fr. 1. 50 erhöht.

Ein Antrag auf Errichtung einer neuen Position „außereuropäisches Nadelholz" mit einem Zollansatz von 60 Rp. beliebte nicht.

Bei Position Nr. 230, Rebstecken und Reifholz, stimmte der Rat dem Ansatze des Bundesrates von 20 Rp. per q. zu, ebenso demjenigen von 60 Rp. für Nr. 231, gespaltenes Faßholz.

Dagegen wurde der Zoll für Nr. 232, abgebundenes Bau- und Nutzholz, nach Kommissionsantrag von Fr. 2. — auf Fr. 2. 50 erhöht.

Desgleichen erfuhren die Ansätze für fertige Bodenteile aller Art zu Parketten eine Erhöhung und zwar bei Position Nr. 234 (unverleimt) von Fr. 6. — auf Fr. 8. — und bei Position Nr. 235 (verleimt), von Fr. 10. — auf Fr. 14. —.

Forstliche Nachrichten.

Ausland.

Oesterreich. Der österreichische Reichsforstverein wird dieses Jahr eine Jubiläums-Versammlung und vorausgehende, mehrtägige Exkursion in die Forste des Salzkammergutes veranstalten. Da, wie wir erfahren, auch der Schweiz. Forstverein mit einer Einladung zur Teilnahme beehrt wird, so möge hier ein kurzer Auszug aus dem bezügl. Programm folgen:

Montag den 15. September. Zusammenkunft in Salzburg.

16. September. Ausflug in den Kobernauserforst des k. k. Familienfondsgutes Mattinghofen.

17. September. Fahrt per Bahn von Salzburg nach Gmunden; Besichtigung der Stadt; abends Besprechung der vortägigen Exkursion.

18. September. Wagenfahrt über Pinsdorf durch das Aurachthal bis in die Großalm; Fußtour durch die Forstbezirke Aurach und Attergau nach Steinbach am Attersee; per Dampfschiff nach Kammer und per Bahn nach Gmunden.

19. September. Mit Extraschiff nach Ebensee. Vormittags Exkursion in den Staatsforstbezirk Offensee (Wälderschau, Straßen und Riesweganlagen, event. Wildbachverbauungen); nachmittags Fahrt durch das Langbaththal bis zum kaiserlichen Jagdhause am vordern Langbathsee; Exkursion (Bachverbauungen) und abends per Bahn nach Ischl.